

**Bekanntmachung der  
Satzung der Gemeinde Bönningstedt  
für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung  
und Erhebung von Nutzungsgebühren für  
Kinder der Grundschule der Gemeinde  
Bönningstedt**

---

**(Ferienbetreuungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H.S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 Abs. 3, 41 Abs. 3 und 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. S.-H. S. 39) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 (Abs. 2 für Ermäßigungen) und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bönningstedt am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bönningstedt bietet für die Schülerinnen und Schüler der offenen Ganztags - Grundschule Bönningstedt in dessen Räumlichkeiten der Gemeinde eine offene Ferienbetreuung für die Frühjahrs-, Sommer-, und Herbstferien an, um einen verlässlichen Betreuungsrahmen in den Ferien für Kinder zu schaffen und so insbesondere berufstätige Eltern zu entlasten.
- (2) Auch Grundschulkinder, die die offene Ganztags - Grundschule nicht besuchen können das Angebot in Anspruch nehmen.

**§ 2**

**Inanspruchnahme der Ferienbetreuung**

Die Teilnahme ist freiwillig und steht auf Anmeldung im Rahmen der zu Verfügung stehenden Plätze und einer Mindestanzahl von 10 vorliegenden Anmeldungen, den Kindern, die im Sommer des jeweiligen Jahres grundschulpflichtig werden oder sind, zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (3) Die Ferienbetreuung findet montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Das Angebot gilt für jeweils eine Woche in den Frühjahrs- und Herbstferien sowie zwei Wochen in den Sommerferien, Änderungen bleiben vorbehalten.
- (4) Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnung oder anderen zwingenden Gründen nicht oder nur beschränkt durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Bereits geleistete Gebührenzahlungen werden erstattet.

### **§ 4**

#### **Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten. Die Buchung der Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nicht.
- (3) Die verbindliche schriftliche Anmeldung wird durch eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde Bönningstedt wirksam.

### **§ 5**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühr (Ermäßigung)**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung im Sinne dieser Satzung ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Höhe wird bis zur Kostendeckung festgelegt.
- (2) Zurzeit wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 120,00 Euro pro Woche erhoben.
- (3) Es wird eine Mittagsverpflegung angeboten, dessen Kostenbeitrag auf 17,50 Euro pro Woche festgesetzt ist.
- (4) Der/Die Erziehungsberechtigten, auf deren/dessen Antrag das Kind an der Ferienbetreuung teilnehmen möchte, ist zur Zahlung der Nutzungs- und Verpflegungsgebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften Sie als Gesamtschuldner.

- (5) Die Gebühr zuzüglich der Verpflegungskosten ist spätestens acht Wochen vor der Betreuungswoche der jeweiligen Ferien fällig.
- (6) Eine Ermäßigung erfolgt nicht. Einzelfallentscheidungen können vom Bürgermeister der Gemeinde Bönningstedt genehmigt werden.

## **§ 6**

### **Abmeldung und Ausschluss**

- (1) Eine schuldbefreiende Absage (Abmeldung) ist nur bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin möglich. Die fälligen Gebühren und Kosten bleiben in der Fälligkeitsfrist der 8 Wochen fällig. Eine Erstattung erfolgt nicht.
- (2) Werden die Gebühren nicht zum Zahlungsziel des in § 5 Abs. 5 geleistet, kann die Gemeinde Bönningstedt das Kind ausschließen.

## **§ 7**

### **Gesundheitsvorschriften**

- (1) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt eine solche in der Familie des Kindes auf, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind vom Besuch der Ferienbetreuung fern zu halten. Gleiches gilt für den Fall von Parasiten.
- (2) Unter Vorlage eines Attestes kann eine Erstattung der Gebühren erfolgen.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Eine Haftung für Krankheit, selbstverschuldete Unfälle oder Verlust von Gegenständen besteht seitens der Gemeinde Bönningstedt nicht.
- (2) Für den direkten Weg zur und vom Betreuungshaus- oder Ort, in dem die Ferienbetreuung stattfindet, sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (3) Die Kinder dürfen das Betreuungshaus- oder den Ort nicht allein verlassen, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten vor.
- (4) Gesetzliche Haftungsregeln bleiben unberührt. Für angehende Grundschulkinder wird eine Versicherung abgeschlossen.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Gemeinde Bönningstedt ist berechtigt unter Anwendung § 5 Abs. 5 dieser Satzung erhobene Daten in Verbindung mit §§ 1 Satz 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) zu verarbeiten und weiterzuleiten, damit auf dieser Grundlage Gebühren und Kostenbeteiligungen von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten und Befristung**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.

Bönningstedt, den 25.06.2024

Gemeinde Bönningstedt  
Der Bürgermeister

Rolf Lammert

Veröffentlicht am: